

## **Ausgeprägte Rechenschwierigkeiten (RS) – (med. Dyskalkulie)**

Für die Schule wird der Begriff *ausgeprägte Rechenschwierigkeit* benutzt. Der Fachbegriff *Dyskalkulie* stammt aus dem medizinischen Bereich.

In der Schule unterscheidet man zwischen *Rechenschwierigkeiten* und *ausgeprägten Rechenschwierigkeiten*. Auf Noten übertragen spricht man an staatlichen Schulen ab der Schulnote 4 (gelegentlich auch mal die Note 5 in einer Klassenarbeit) von *Rechenschwierigkeiten* und bei den Schulnoten 5/6 von einer *ausgeprägten Rechenschwierigkeit*.

Notenschutz bei RS gibt es nur für die Klassenstufen 3 und 4, hingegen kann ein Nachteilsausgleich in den Klassenstufen 2 – 10 gewährt werden. Für die Oberstufe gibt es keinen Nachteilsausgleich.

### **Vorgehen bei einer Antragsstellung auf Notenschutz /NTA:**

Falls eine Mathematiklehrkraft oder Eltern Schwierigkeiten beim Rechnen bemerken, sollte ein Gespräch der Lehrkraft und Eltern stattfinden. Sofern individuelle Förderungen im Unterricht keine Fortschritte bringen, müssen die Eltern außerhalb der Schule aktiv werden.

Bei Verdacht auf *ausgeprägten Rechenschwierigkeiten* (Schulnote 5/6) wenden sich die Eltern an das Jugendamt oder lassen ihr Kind an einer Institution zu RS überprüfen, um bei Verdachtsbestätigung beim Jugendamt eine ILT zu beantragen.

Die Eltern geben eine Kopie des Diagnoseberichts an die Schule und teilen mit, welcher Test durchgeführt wurde. Anfang eines Schuljahres stellen die Eltern für ihr Kind einen **Antrag auf Notenschutz** (nur für Klasse 3 und 4 möglich) bzw. auf einen **Nachteilsausgleich** (nur für Klasse 2-10). Der Antrag ist über die Klassenleitung an den Schulleiter zu adressieren und durch den aktuellen Diagnosebericht zu ergänzen. Auf der Grundlage der „Fremddiagnose“ und den schulischen Leistungen wird in der Klassenkonferenz über die Antragsstellung entschieden.

Kommen Eltern mit einer „Fremddiagnose“ für Dyskalkulie, ist es für die Schule nicht automatisch verpflichtend, dass die SchülerInnen einen Notenschutz bzw. einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Ein gewährter **Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt**, ein gewährter Nachteilsausgleich nicht.

Sofern Eltern eine Dyskalkulie-Diagnose einer ausgewiesenen Einrichtung vorlegen, bildet diese an der ESN für zwei Jahre die Grundlage für eine Entscheidung. In dem Fall entfällt eine Diagnose seitens der Schule. Ansonsten müssen bis zur 7. Klasse jährliche Diagnosen wie z.B. ein HaReT oder HRT vorliegen (ideal vor den Sommerferien), da bei manchen Kindern die Rechenschwierigkeiten nur vorübergehend sind. Ein HaReT wird an der ESN nur in Einzelfällen durchgeführt. Liegt in der 7. Klasse eine Dyskalkulie-Diagnose vor und ein Nachteilsausgleich wird gewährt, hat er bis einschließlich 10. Klasse Gültigkeit.

AnsprechpartnerIn für die Eltern ist stets die Mathematiklehrkraft.